Bund Deutscher Kriminalbeamter

Streikordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 28. November 2023

Präambel[1]

Das Grundrecht auf Streik ist über Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert. Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Mitteln des Arbeitskampfes Forderungen durchzusetzen, ist geschützt. Der Streik ist die schärfste Form des Arbeitskampfes. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) sieht im Streik ein wesentliches Mittel zum Erreichen seiner gewerkschaftlichen Ziele. Bei der Auswahl und der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sind die nachfolgenden Grundsätze durch den BDK und seine Untergliederungen (Landesverbände/Verbände) zu beachten.
Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt im Rahmen dieser Sozialordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandener Haushaltsmittel.

§1 Grundsätzliches

Der BDK bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes; dabei wird der Streik - derzeit ausschließlich für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes im Bund, in den Ländern und in den Kommunen - nur eingesetzt, wenn alle anderen Mittel des Arbeitskampfes, insbesondere Verhandlungen und etwaige Schlichtungen gescheitert sind. Spontane Arbeitsniederlegungen von Mitgliedern des BDK sind keine Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung.

§2 Bundestarifkommission

Der Bundesvorstand des BDK setzt eine Bundestarifkommission ein.

Die Bundestarifkommission setzt sich zusammen aus

a. dem/r BDK-Bundesvorsitzenden oder einem/r seiner Stellvertreter/innen,
b. der/m tarifpolitischen Sprecher/in,
c. je einem Vertreter der Landesverbände/Verbände.

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung bei verwendeten Funktionen verzichtet. Sie gelten für Personen jederlei Geschlechts gleichermaßen

§3 Aufruf zum Streik

Die Durchführung eines Streiks auf Bundesebene beschließt grundsätzlich der Bundesvorstand des BDK auf Antrag der Bundestarifkommission.

Bei regional begrenzten Streiks stellt der jeweils betroffenen Landes- bzw. Verbandsvorstand nach seinem Beschluss über die Durchführung eines Streiks einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser entscheidet abschließend und bindet die Bundestarifkommission informativ ein. Eines förmlichen Antrages bedarf es in diesem Fall jedoch nicht.

Tarifverhandlungsparteien sind zum Streikaufruf berechtigt. Sofern der BDK in einem Tarifstreit keine Verhandlungspartei ist, erfolgt eine Streikbeteiligung von BDK - Mitgliedern erst dann, wenn von mindestens einer Verhandlungspartei der formelle Streikaufruf erfolgt ist.

In jedem Fall muss vor der Durchführung eines Erzwingungsstreiks eine Urabstimmung gemäß § 4 durchgeführt werden.

§4 Urabstimmung

Für die Durchführung der Urabstimmung ist die Streikleitung des jeweiligen Verbandes (Bundes- / Landesverbands/Verbands) zuständig.

Abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich die jeweils zur Urabstimmung aufgerufenen BDK-Mitglieder, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge (TVÖD / TV-L / TV-H) fallen.

Zur Durchführung eines Streiks müssen 50% der Abstimmungsberechtigten BDK- Mitglieder an der Urabstimmung teilnehmen und davon mindestens 75% zustimmen.

Zur Beendigung eines Streiks ist die Zustimmung von mehr als 25 % der teilnehmenden BDK-Mitglieder erforderlich.

Die Urabstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Die Abstimmung ist frei und geheim durchzuführen. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Die Abstimmungsunterlagen sind in den jeweiligen Landesverbänden/Verbänden aufzubewahren, damit jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Alle übrigen Einzelheiten bestimmen, soweit erforderlich, die eingesetzten Streikleitungen.

§5 Durchführung eines Streiks

Alle BDK-Mitglieder, die Arbeitnehmer und im vom Streik betroffenen Bereich beschäftigt sind, sind verpflichtet, dem Streikaufruf zu folgen und an Streikversammlungen teilzunehmen. Der jeweilige Vorstand setzt für die Durchführung eines Streiks eine Streikleitung ein, die alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des Streiks notwendigen Maßnahmen einleitet, sicherstellt und überwacht. Die Streikleitung hat darüber dem jeweiligen Vorstand zu berichten. Eine angemessene Informationssteuerung an den geschäftsführenden Bundesvorstand ist zu gewährleisten.

Die Streikleitung nimmt in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand eine etwaig erforderliche Abstimmung über die Durchführung des Streiks mit anderen betroffenen Berufsverbänden/Gewerkschaften vor und informiert die betroffenen Mitglieder des BDK über die Art der Durchführung des Streiks. Alle streikenden Mitglieder des BDK sind während der Streikdauer zur Teilnahme an den beschlossenen Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Demonstrationen) verpflichtet. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Absprache mit der Streikleitung möglich. Streikenden Mitgliedern, die unentschuldigt den Arbeitskampfmaßnahmen des BDK fernbleiben, wird für den Zeitraum kein Streikgeld gezahlt.

Alle Mitglieder haben den Anordnungen der Streikleitungen Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Notdienstarbeiten, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als zwingend notwendig bezeichnet werden.

§6 Beendigung des Streiks

Ein ordnungsgemäß beschlossener Streik ist zu beenden, wenn

a. die jeweiligen Entscheidungsgremien gemäß § 3 dies beschließen oder
b. die aufrufenden Verhandlungsparteien den Streik für beendet erklärt haben.

Vor Beendigung des Streiks ist eine erneute Urabstimmung wie in § 4 beschrieben durchzuführen. Nach Beendigung des Streiks hat die Streikleitung dafür zu sorgen, dass allen streikenden Mitgliedern das Streikende und die zu erfolgende Wiederaufnahme der Arbeit unverzüglich mitgeteilt werden.

§7 Streikfonds

Der BDK ist verpflichtet, einen Streikfonds zu unterhalten. Darin werden Mittel angespart, die zweckgebunden zur Vorbereitung und Durchführung eines Arbeitskampfes oder für die vom Bundesvorstand beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang des Arbeitskampfes sind.

Diese Mittel werden verwendet für:

- die Erstattung des Verdienstausfalls von BDK-Mitgliedern gemäß § 8 der Streikordnung (Streikgeld),
- die Erstattung der Reisekosten von BDK-Mitgliedern, die an zentralen Arbeitskampfmaßnahmen oder Demonstrationen im Rahmen der Tarifrunden teilnehmen sowie
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen zentraler Arbeitskampfmaßnahmen oder Demonstrationen

Als zentrale Arbeitskampfmaßnahmen sind zweckbestimmte, bundesländerübergreifende sowie zeitlich begrenzte Veranstaltungen zu verstehen, die durch ein Bundesgremium organisiert werden.

Den Landesverbänden und Verbänden werden ab der Tarifrunde 2023 aus dem Streikfonds, anlässlich jeder Tarifrunde in ihrem jeweiligen Tarifgebiet (TVöD, TV-L, TV-H), einmalig Mittel für die Ausgestaltung von regionalen Arbeitskampfmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Deren Höhe ist abhängig von der Anzahl der tarifbeschäftigten Mitglieder des jeweiligen Verbandes wie folgt:

- 0-50 Mitglieder: 300 €
- 51-100 Mitglieder: 500 €
- ab 101 Mitglieder: 1.000 €

Maßgebend ist die Anzahl der Tarifbeschäftigten zum 01.01. des Jahres, in dem der Tarifvertrag ausläuft.

Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung dieser Mittel liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landesverbandes oder Verbandes. Die Abrechnung der Ausgaben erfolgt analog der Streikgeldabrechnung gegenüber dem Bundesschatzmeister. Sie sind durch Beleg nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto des jeweiligen Verbandes.

Der Streikfonds ist im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugs planmäßig aufzustocken und wird vom Bundesschatzmeister im Rahmen der allgemeinen Rücklagen des BDK verwaltet.

Von Dritten gewährte Erstattungsleistungen bzw. sonst zweckgebundene Zuwendungen oder Rückforderungen der Unterstützungsleistungen von Mitgliedern fließen dem Streikfonds zu.

Der Streikfonds hat keine selbständige Rechtsform. Der Bundesschatzmeister muss gegenüber dem Bundesvorstand jährlich einen Bericht über die Gesamthöhe der im Streikfonds angesparten Mittel erstatten.

§8 Streikgeld/Verdienstausfall

Der BDK ersetzt bei einem gemäß § 3 dieser Streikordnung beschlossenen Streik seinen ordentlichen Mitgliedern für die gesamte Streikdauer vom ersten Streiktag an und stundengenau den jeweiligen Verdienstausfall.

Der Verdienstausfall ist vom streikenden Mitglied der Streikleitung mittels Gehaltsabrechnung nachzuweisen. Voraussetzung für die Zahlung des Verdienstausfalls ist, dass das streikende Mitglied

a. die Standardmitgliedschaft besitzt und
b. mit den satzungsgemäßen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist. Bei Neumitgliedern erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalls erst, wenn mindestens ein Quartalsbeitrag entrichtet wurde.

Ausnahmen von dieser Regelung zu den Punkten a) und b) sind im Einzelfall möglich und sind von den gemäß § 3 dieser Streikordnung jeweils beschließenden Gremien als Beschluss zu treffen.
Die Auszahlung des Streikgeldes erfolgt bargeldlos durch den Bundesschatzmeister.
Die Aufrechnung der Unterstützung gegen Beitragsrückstände und sonstige Geldforderungen ist seitens des BDK zulässig.
Gegen die Ablehnung der Streikunterstützung ist die Beschwerde an den Bundesvorstand zulässig. Die Streikunterstützung ist nicht einklagbar und nicht übertragbar.
Bei Kündigung der BDK-Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Streikunterstützung ist diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können ihren Anspruch auf Streikunterstützung nur bei einer Gewerkschaft erheben. Eine Doppelabrechnung ist rechtswidrig und kann zur Anzeige führen.

§9 Inkrafttreten

Diese Streikordnung wurde am 28.11.2023 durch den BDK-Bundesvorstand beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Anlagen:
Anlage 1: Leitfaden zum Arbeitskampf
Anlage 2: Vorlagen- und Dokumentenkatalog